

Satzung

über die Benutzung der Kommunalen Kindertagesstätte in der Gemeinde Marktoffingen

Die Gemeinde Marktoffingen erlässt aufgrund der Artikel 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte:

§ 1

Trägerschaft, Rechtsform und Zweckbestimmung

1. Die Gemeinde Marktoffingen betreibt in Marktoffingen eine kommunale Kindertagesstätte als öffentlich-rechtliche Einrichtungen.
2. In der gemeindlichen Kinderkrippe werden unter 3jährige Kinder betreut. Die Kleinstkinder (Krippen)- Betreuung bezieht sich auf Kinder im Alter ab 1 Jahr bis zum Übergang in den Regelkindergarten. Dieser erfolgt je nach Entwicklung des Kindes (pädagogische Beurteilung durch die Erzieherinnen) und vorhandenen Plätzen in Absprache der Kindergartenleitung mit den Erziehungsberechtigten.
3. Der gemeindliche Kindergarten ist eine Einrichtung im vorschulischen Bereich gemäß den Richtlinien des Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Sie dient der Erziehung und Bildung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht.

§ 2

Aufnahme

1. Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 2. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig oder arbeitssuchend sind;
 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig oder arbeitssuchend sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
2. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird. Eine evtl. Gastkinderregelung richtet sich nach Art. 23 BayKiBiG.

§ 3

Anmeldung

1. Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt unbefristet.
2. Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt in der Kindertagesstätte.

3. Eltern sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben.
4. Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme in die Kindertagesstätte nach Maßgabe der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Rang- und Dringlichkeitsstufe.

§ 4 Abmeldung

1. Das Kind scheidet aus der Kindertagesstätte aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 9 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Kindertagesstätte nach § 1 gehört.
2. Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende zulässig. Für Kinder, die schulpflichtig werden, ist keine Abmeldung erforderlich.
3. Nach dem 31. Mai können Kinder nicht mehr vom Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet werden. Es besteht Beitragspflicht bis zum Ende des Kindergartenjahres: 31.08..

§ 5 Regelmäßiger Besuch

1. Die Kindertagesstätte kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch zu sorgen.
2. Die Kinder sind von den Personensorgeberechtigten oder von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen vor Ende der Öffnungszeiten abzuholen.

§ 6 Kindergartenferien

1. Die Schließtage der Kindertagesstätte werden vom Träger festgelegt und bekannt gegeben.
2. Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertagesstätte oder auf Schadenersatz.

§ 7 Kindergartengebühren

Die Benützungsgebühren einschl. Beschäftigungsmaterial, Verpflegungsgeld und Einschreibgebühr sind gem. Art. 2 u. 8 Kommunalabgabengesetz in einer gesonderten Abgabesatzung festgelegt.

§ 8 Krankheit, Anzeige

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
2. Erkrankungen sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
3. Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstätte von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertagesstätte kann die Wiedermöglichkeit des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
4. Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertagesstätte nicht betreten.

§ 9 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

1. Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb der letzten beiden Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - c) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde, die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind.
2. Zum Ende des Besuchsjahres (01.09.-31.08.) kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
3. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung oder die Hausordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch ausgeschlossen werden.
4. Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern oder die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen.

§ 11 Elternvertretung

Bei den Kindertagesstätten ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Elternbeirates für die Einrichtung ergeben sich aus dem Art. 14 BayKiBiG und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften.

§ 12 Versicherungen

1. Kinder in der Kindertagesstätte sind gesetzlich gegen Unfall im Gemeindeunfallversicherungsverband Bayern versichert:
 - a) auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Einrichtung,
 - b) während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - c) während aller Veranstaltungen der Kindergärten und des Horts außerhalb des Grundstücks der jeweiligen Einrichtung.
2. Alle Unfälle sind durch die Personenberechtigten unverzüglich bei der Gemeinde zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Gemeinde.
3. Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.

§ 13 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt zum 15.11.2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättenverordnung vom 10.03.2014 außer Kraft.

Marktoffingen, den 15.11.2021


1. Bürgermeister Bauer Heimit





**Satzung
über die Benutzung der Kom-
munalen Kindertagesstätte in der
Gemeinde Marktoffingen**

Die Gemeinde Marktoffingen erlässt aufgrund der Artikel 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte:

**§ 1
Trägerschaft, Rechtsform und
Zweckbestimmung**

1. Die Gemeinde Marktoffingen betreibt in Marktoffingen eine kommunale Kindertagesstätte als öffentlich-rechtliche Einrichtungen.

2. In der gemeindlichen Kinderkrippe werden unter 3jährige Kinder betreut. Die Kleinstkinder (Krippen)- Betreuung bezieht sich auf Kinder im Alter ab 1 Jahr bis zum Übergang in den Regelkindergarten. Dieser erfolgt je nach Entwicklung des Kindes (pädagogische Beurteilung durch die Erzieherinnen) und vorhandenen Plätzen in Absprache der Kindergartenleitung mit den Erziehungsberechtigten.

3. Der gemeindliche Kindergarten ist eine Einrichtung im vorschulischen Bereich gemäß den Richtlinien des Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Sie dient der Erziehung und Bildung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht.

**§ 2
Aufnahme**

1. Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig oder arbeits-suchend sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig oder arbeitssuchend sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

2. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird. Eine evtl. Gastkinderregelung richtet sich nach Art. 23 BayKiBiG.

**§ 3
Anmeldung**

1. Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt unbefristet.

2. Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt in der Kindertagesstätte.

3. Eltern sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben.

4. Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme in die Kindertagesstätte nach Maßgabe der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Rang- und Dringlichkeitsstufe.

**§ 4
Abmeldung**

1. Das Kind scheidet aus der Kindertagesstätte aus durch Abmeldung, Ausschluss nach

§ 9 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Kindertagesstätte nach § 1 gehört.

2. Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Mo-

natsende zulässig. Für Kinder, die schulpflichtig werden, ist keine Abmeldung erforderlich.

3. Nach dem 31. Mai können Kinder nicht mehr vom Besuch der Kindertagesstätte ab-gemeldet werden. Es besteht Beitragspflicht bis zum Ende des Kindergartenjahres: 31.08..

**§ 5
Regelmäßiger Besuch**

1. Die Kindertagesstätte kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch zu sorgen.

2. Die Kinder sind von den Personensorgeberechtigten oder von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen vor Ende der Öffnungszeiten abzuholen.

**§ 6
Kindergartenferien**

1. Die Schließtage der Kindertagesstätte werden vom Träger festgelegt und bekannt gegeben.

2. Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertagesstätte oder auf Schadenersatz.

**§ 7
Kindergartengebühren**

Die Benützungsgebühren einschl. Beschäftigungsmaterial, Verpflegungsgeld und Einschreibgebühr sind gem. Art. 2 u. 8 Kommunalabgabengesetz in einer gesonderten Abgabesatzung festgelegt.

**§ 8
Krankheit, Anzeige**

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

2. Erkrankungen sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

3. Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstätte von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertagesstätte kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

4. Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertagesstätte nicht betreten.

**§ 9
Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger**

1. Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn

a) es innerhalb der letzten beiden Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,

b) es innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,

c) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde, die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind.

2. Zum Ende des Besuchsjahres (01.09.-31.08.) kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

3. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung oder die Hausordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch ausgeschlossen werden.

4. Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

**§ 10
Mitarbeit der Personensorgeberechtigten**

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit

und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern oder die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen.

**§ 11
Elternvertretung**

Bei den Kindertagesstätten ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Elternbeirates für die Einrichtung ergeben sich aus dem Art. 14 BayKiBiG und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften.

**§ 12
Versicherungen**

1. Kinder in der Kindertagesstätte sind gesetzlich gegen Unfall im Gemeindeunfall- versicherungsverband Bayern versichert:

a) auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Einrichtung,

b) während des Aufenthaltes in der Einrichtung,

c) während aller Veranstaltungen der Kindergärten und des Horts außerhalb des Grundstücks der jeweiligen Einrichtung.

2. Alle Unfälle sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich bei der Gemeinde zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Gemeinde.

3. Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.

**§ 13
In-Kraft-Treten**

1. Diese Satzung tritt zum 15.11.2021 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Kindergartenatzung vom 10.03.2014 außer Kraft.

Marktoffingen, den 15.11.2021
1. Bürgermeister Bauer Helmut